

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die Sozialarbeit der Justiz

A. Zielsetzung

Die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe einschließlich des Täter-Opfer-Ausgleichs wurden 2007 aufgrund § 7 Absatz 1 des Landesgesetzes über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug (LBGS) einem freien Träger übertragen.

Mit Urteil vom 27. November 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der freie Träger bezüglich der im Wege der Dienstleistungsergebnisüberlassung tätigen Landesbeamtinnen und -beamten keine Weisungsbefugnisse innehat, und die landesrechtlichen Regelungen teilweise verworfen. Um einen rechtlosen Zustand zu vermeiden und die Funktionsfähigkeit der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Baden-Württemberg zu gewährleisten, kann der Zustand, wie er sich in der Praxis herausgebildet hat, noch für einen Übergangszeitraum, längstens bis Ende 2016, praktiziert werden.

Dem folgend ist die Bewährungs- und Gerichtshilfe ab dem Jahr 2017 als rechtsfähige Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) zu organisieren.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Regelungen des Landesgesetzes über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug werden als Grundlage der Neuorganisation der Bewährungs- und Gerichtshilfe angepasst und ergänzt. Das Gesetz wird hierzu neu erlassen und in seiner Bezeichnung dem künftigen Regelungsgehalt angepasst.

Abschnitt 1 grenzt den Anwendungsbereich der Regelungen für die Sozialarbeit der Justiz ab und regelt die Verhältnisse der Bewährungshelferinnen und -helfer, der Gerichtshelferinnen und -helfer sowie der Sozialarbeiterinnen und -arbeiter im Justizvollzug.

Abschnitt 2 regelt den organisatorischen Rahmen für die Rückverstaatlichung, der Bewährungs- und Gerichtshilfe, indem die BGBW als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, diese mit den Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe des Landes betraut und ihre Verhältnisse in der bei anderen, vergleichbaren Einrichtungen bewährten Weise geregelt werden. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Staatshaushaltsplans. In fachlicher Hinsicht ändert sich gegenüber dem Status quo nichts, daher bedarf es – wie schon im LBGS – keiner Regelungen.

Abschnitt 3 regelt das Inkrafttreten im Kontext zum Auslaufen der derzeitigen Beileihung eines freien Trägers sowie die Einsetzung von Übergangsgremien zur Personalvertretung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Umstellung verursacht voraussichtlich einmalige Haushaltsbelastungen des Landes von etwa 2,6 Millionen Euro. Die Finanzierung erfolgt haushaltsneutral innerhalb des Einzelplans 05. Im laufenden Betrieb sind gegenüber dem Status quo innerhalb weniger Jahre, bereits ab dem Haushaltsjahr 2017, entsprechende Einsparungen zu erwarten.

Die Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nicht tangiert.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 19. Juli 2016

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg das von der Landesregierung beschlossene Gesetz über die Sozialarbeit der Justiz. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium der Justiz und für Europa zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz über die Sozialarbeit der Justiz (GSJ)

Abschnitt 1

Rahmenbedingungen

§ 1

Sozialarbeit der Justiz

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Bewährungshilfe, die Gerichtshilfe und die Sozialarbeit im Justizvollzug.

(2) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung fachliche Richtlinien für die Bewährungshilfe, die Gerichtshilfe und die Sozialarbeit im Justizvollzug erlassen. In der Rechtsverordnung können insbesondere Vorgaben zur fachlichen Ausgestaltung der Betreuungsprozesse geregelt werden.

§ 2

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Justiz

(1) Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer und die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer nehmen die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe bei der Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg wahr.

(2) Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Justizvollzug nehmen die Aufgaben der Sozialarbeit im Justizvollzug wahr. Vorgesetzte und unmittelbare Dienstvorgesetzte der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Justizvollzug sind die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Justizvollzugsanstalt.

(3) Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialarbeit der Justiz sollen eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder eine gleichwertige Ausbildung besitzen.

(4) Ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen. In der Satzung der Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg kann eine Abgeltung der notwendigen Auslagen durch angemessene, fallbezogene Pauschalentschädigungen geregelt werden.

Abschnitt 2

Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe
Baden-Württemberg

§ 3

Errichtung, Rechtsstellung und Sitz der Landesanstalt

- (1) Das Land errichtet die Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart.
- (2) Die BGBW ist berechtigt, das kleine Landeswappen sowie ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen und dem Namen „Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg“ als Umschrift zu führen.

§ 4

Aufgaben der BGBW

- (1) Der BGBW obliegen die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die BGBW Dritter bedienen und Kooperationen eingehen. Sie kann ferner alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.
- (3) Das Nähere bestimmt die Satzung der BGBW.

§ 5

Finanzierung, Gewährträger der BGBW

- (1) Die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags erforderlichen Mittel werden der BGBW vom Land nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zugewiesen.
- (2) Zur kurzfristigen Liquiditätssicherung kann die BGBW in dem vom Finanzministerium festgelegten Rahmen Betriebsmittelkredite in Anspruch nehmen. Darüber hinaus darf sie keine Kredite aufnehmen.
- (3) Gewährträger der BGBW ist das Land. Das Land haftet für Verbindlichkeiten der BGBW unbeschränkt. Es kann erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit Gläubiger aus dem Vermögen der BGBW nicht befriedigt werden konnten.

§ 6

Organe der BGBW

Organe der BGBW sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 7

Vorstand der BGBW

(1) Der Vorstand der BGBW kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Mitglieder des Vorstands werden für höchstens fünf Jahre vom Justizministerium bestellt und abberufen. Die wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte unter Beachtung der fachlichen Zielsetzungen der BGBW nach wirtschaftlichen Grundsätzen.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Der Vorstand vertritt die BGBW gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

(5) Der Vorstand hat die Mitglieder des Verwaltungsrats und das Justizministerium über den Gang der Geschäfte und sonstige wichtige Angelegenheiten regelmäßig sowie über besondere Anlässe unverzüglich zu unterrichten. Er hat dem Verwaltungsrat und dem Justizministerium in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben.

(6) Das Nähere bestimmt die Satzung der BGBW.

§ 8

Verwaltungsrat der BGBW

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus drei vom Justizministerium benannten Mitgliedern und einem vom Finanzministerium benannten Mitglied. Die Mitglieder werden vom Justizministerium bestellt und abberufen; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden vom Justizministerium benannt. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die zu bestellende Vertretung der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Interessen des Landes zu berücksichtigen. Sie unterliegen im Einzelfall der Weisung des sie benennenden Ministeriums.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertretung dauert höchstens fünf Jahre. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats niederlegen. Dem Vorstand und dem benennenden Ministerium, in jedem Fall auch dem Justizministerium, ist jeweils eine Mehrfertigung der schriftlichen Erklärung zuzuleiten. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats erklärt die Niederlegung des Amtes gegenüber dem Justizministerium. Scheidet ein Mitglied

oder eine Stellvertretung vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(4) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Kann der Verwaltungsrat mangels Beschlussfähigkeit nicht entscheiden, ist er binnen 14 Tagen erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden und im Fall der Verhinderung die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Das Nähere bestimmt die Satzung der BGBW.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrats der BGBW

(1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann jederzeit einen Bericht über alle Angelegenheiten der BGBW verlangen. Er kann die Bücher, Akten und sonstigen Unterlagen einsehen und prüfen sowie einzelne Mitglieder und Dritte damit beauftragen.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt es, für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands dem Justizministerium Vorschläge zu unterbreiten sowie gegebenenfalls die Anstellungsverhältnisse zu regeln.

(3) Die BGBW wird gegenüber den Mitgliedern des Vorstands durch den Verwaltungsrat vertreten.

(4) Wird von der Möglichkeit nach § 11 Absatz 2 Gebrauch gemacht, bestellt der Verwaltungsrat den Abschlussprüfer, erteilt ihm den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Ferner stellt er den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie eines Ergebnisvortrags aus vorangegangenen Geschäftsjahren.

(5) Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs hinausgehen, sowie diejenigen, bei denen sich der Verwaltungsrat die vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

(6) Das Nähere bestimmt die Satzung der BGBW.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Verschwiegenheitspflicht nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) gilt für die Mitglieder der Organe der BGBW wie auch für alle sonst mit Angelegenheiten der BGBW befassten Personen entsprechend. Den Mitteilungen im dienstlichen Verkehr nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BeamStG steht die Erfüllung von sonstigen Informationspflichten innerhalb der BGBW wie auch im Verhältnis zu den Aufsichts- und Prüfungsbehörden im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit gleich.

(2) Bei der Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen zur BGBW dürfen deren vertrauliche Angaben und Geheimnisse nicht veröffentlicht werden.

(3) Das Nähere bestimmt die Satzung der BGBW.

§ 11

*Wirtschaftsführung, Buchführung,
Rechnungslegung, Prüfung der BGBW*

(1) Für die BGBW gelten

1. § 105 Absatz 2, §§ 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
2. §§ 1 bis 87 LHO entsprechend.

(2) Die BGBW wird ermächtigt, in ihrer Satzung eine Wirtschaftsführung, Buchführung und Rechnungslegung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs nach § 110 LHO festzulegen. In diesem Fall tritt der Wirtschaftsplan nach § 110 Satz 2 LHO an die Stelle des Haushaltsplans nach §§ 106 und 108 LHO sowie der Jahresabschluss und der Lagebericht nach § 110 Satz 3 LHO an die Stelle der Rechnung nach § 109 Absatz 1 LHO. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung hat die für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes zu umfassen.

(3) Das Nähere bestimmt die Satzung der BGBW.

§ 12

Vorgesetzter

Unbeschadet §§ 56 d Absatz 4 Satz 2, 68 a Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuches, §§ 25 und 29 des Jugendgerichtsgesetzes, § 160 Absatz 3 Satz 2 und § 463 d der Strafprozessordnung und § 16 Absatz 3 Satz 1 der Gnadenordnung vom 20. September 2001 (Die Justiz, S. 506) ist der Vorstand Vorgesetzter der bei der BGBW tätigen Personen; § 20 Absatz 3 BeamStG bleibt unberührt. Be-

steht der Vorstand aus mehreren Personen, ist die nähere Festlegung in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu treffen. Das Weitere bestimmt sich aus der inneren Organisation der BGBW.

§ 13

Satzung der BGBW

- (1) Die Rechtsverhältnisse der BGBW werden im Einzelnen durch eine vom Verwaltungsrat zu erlassende Satzung bestimmt.
- (2) Die Satzungsbestimmungen zu § 11 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums.
- (3) Die Satzung ist nach § 14 bekanntzumachen.

§ 14

Bekanntmachungen, Veröffentlichungen der BGBW

- (1) Bekanntmachungen der BGBW erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, im Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg „Die Justiz“.
- (2) Die BGBW hat die sie betreffenden Angaben nach den Grundsätzen guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung zu veröffentlichen. Das Nähere bestimmt die Satzung der BGBW.

§ 15

Aufsicht über die BGBW

- (1) Die BGBW untersteht der Fachaufsicht des Landes. Die Aufsichtsbehörde kann die dazu erforderlichen Weisungen erteilen.
- (2) Die Aufsicht über die BGBW übt das Justizministerium aus.
- (3) Der vorherigen Zustimmung des Justizministeriums bedürfen:
 1. Erlass, Änderungen und Ergänzungen einer Geschäftsordnung des Verwaltungsrats nach § 8 Absatz 4;
 2. Erlass, Änderungen und Ergänzungen der Satzung nach § 13 Absatz 1.

§ 16

Umwandlung der bisherigen Dienststellen der Bewährungs- und Gerichtshilfe

Die bisherigen, durch Verordnung des Justizministeriums zur Durchführung des Landesgesetzes über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug vom 2. Januar 2008 (GBl. S. 30) errichteten Dienststellen der Bewährungs- und Gerichtshilfe

werden zu örtlichen Einrichtungen der BGBW umgewandelt.

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

Übergangspersonalrat, Übergangsjugend- und Auszubildendenvertretung

(1) Bei der BGBW wird aus dem Kreis ihrer Beschäftigten ein Übergangspersonalrat mit acht Mitgliedern gebildet. Die Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Personalräte der bisherigen Dienststellen nach § 16 und der Betriebsrat des seitherigen freien Trägers der Bewährungs- und Gerichtshilfe benennen zu gleichen Teilen die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Übergangspersonalrats aus ihren jeweiligen Reihen. Sie legen hierbei auch die Reihenfolge des Eintritts der jeweiligen Ersatzmitglieder fest.

(2) Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der Neuwahl des Personalrats der BGBW, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Für den Übergangspersonalrat gelten die Regelungen des LPVG für Personalräte entsprechend. § 19 LPVG gilt mit der Maßgabe, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt.

(4) Bei der BGBW wird aus dem Kreis ihrer Beschäftigten eine Übergangsjugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Dieser gehören die Beschäftigten der BGBW an, die am 31. Dezember 2016 Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung beim bisherigen freien Träger waren. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme von § 1 Absatz 1 und §§ 2, 16 und 17, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Das Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 504), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 580) geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das vorliegende Gesetzesvorhaben setzt den Beschluss des Ministerrats vom 21. Juli 2015 um, der die Neuorganisation der Bewährungs- und Gerichtshilfe im Rahmen einer vom Land getragenen rechtlich selbstständigen Einrichtung vorsieht.

1. Qualitätsvolle Erledigung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe

Die Bewährungs- und Gerichtshilfe stellt eine wichtige Säule in der Straffälligenhilfe dar. Die Begleitung und Wiedereingliederung sowie die Kontrolle straffällig gewordener Menschen auf ihrem Weg zurück in die Gesellschaft ist eine zentrale Aufgabe des Gemeinwesens. Eine erfolgreiche Resozialisierung verhindert nicht nur künftige Straftaten, sondern führt zu Einsparungen der öffentlichen Haushalte, beispielsweise durch die ersparten Haftkosten. Es handelt sich um anspruchsvolle Sozialarbeit, die mit einem hohen Maß an Verantwortungsübernahme einhergeht. Daher benötigen die in der Bewährungs- und Gerichtshilfe tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gute Arbeitsbedingungen.

1.1. Die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe

Nach § 56 d Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) unterstellt das Gericht die verurteilte Person der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um sie von weiteren Straftaten abzuhalten. Im Jugendstrafrecht ist bei Aussetzung einer Jugendstrafe nach § 24 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) grundsätzlich eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer zu bestellen. Nach § 56 d Absatz 5 StGB wird die Tätigkeit entweder haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt. Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer steht der verurteilten Person auf der einen Seite helfend und betreuend zur Seite. Andererseits überwacht sie oder er die verurteilte Person und berichtet über deren Lebensführung. Diese Doppelfunktion der Hilfestellung und Kontrolle stellt eine zentrale inhaltliche Herausforderung für die in der Bewährungshilfe tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter dar. Die Bewährungshilfe wird weiter tätig im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 68 a StGB sowie im Bereich der Haftentlassung.

Die Gerichtshilfe wird während oder nach einem Strafverfahren im Auftrag einer Staatsanwaltschaft, eines Gerichts oder einer Gnadenbehörde tätig. Nach § 160 Absatz 3 der Strafprozessordnung (StPO) kann sich die Staatsanwaltschaft bei der Ermittlung der Umstände, die für die Rechtsfolge von Bedeutung sind, der Gerichtshilfe bedienen. Ebenso ist nach § 463 d StPO eine Heranziehung im Strafvollstreckungsverfahren möglich, zudem im Rahmen von Gnadenverfahren und Registervergünstigungen. Bei ihrer Tätigkeit sind Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer auf die freiwillige Mitwirkung der betroffenen Personen angewiesen; Befugnisse zu Zwangseingriffen stehen ihnen nicht zu.

Die derzeitige Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen durch den freien Träger wird künftig von der BGBW übernommen.

1.2. Beibehaltung und Ausbau des erreichten Qualitätsstandes

Seit 2007 werden die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe einschließlich des Täter-Opfer-Ausgleichs in Baden-Württemberg entsprechend § 7 LBGS durch

einen freien Träger erledigt. Dies hat, wie die im Auftrag des Justizministeriums unter Beteiligung externer Wissenschaftler erarbeitete Evaluation ergeben hat, zu einer Steigerung der inhaltlichen Qualität beigetragen. Der bereits vor der Privatisierung angestoßene Prozess zur Implementierung von fachlichen Standards wurde weitergeführt und hat in der Verwaltungsvorschrift zur Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Sozialarbeit im Justizvollzug vom 8. Mai 2009 (Die Justiz, S. 151) Niederschlag gefunden. Es wurde eine landesweite Steuerung eingeführt, die für das einheitliche Einhalten der Standards und die inhaltliche Weiterentwicklung zuständig ist.

Die beiden Dienste der Bewährungs- und Gerichtshilfe werden weiterhin in einer Organisation zusammengefasst. Viele andere Bundesländer sind diesen Weg ebenfalls gegangen. Er ermöglicht die Nutzung von Synergieeffekten und eine planmäßige Steuerung des Personaleinsatzes.

Die Bewährungs- und Gerichtshilfe wird auch in der Zukunft eng mit anderen Akteuren der Strafrechtspflege zusammenarbeiten, insbesondere mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten. Ebenso wird das in Baden-Württemberg traditionell starke Engagement der Vereine der freien Straffälligenhilfe weiterhin einbezogen. An dem bewährten sogenannten „Zwei-Säulen-Modell“ wird festgehalten. Die in den letzten Jahren noch ausgebauter Beteiligung der Zivilgesellschaft in Form der Mitarbeit ehrenamtlicher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer wird weitergeführt.

Die Bewährungs- und Gerichtshilfe wird auch künftig fachlich und organisatorisch weiterentwickelt.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes beschränkt sich daher auf den spezialgesetzlichen, organisationsrechtlichen Rahmen der staatlichen Einrichtung, soweit dieser über die bereits anderweitig bestehenden, allgemeinen gesetzlichen Regelungen hinaus erforderlich ist. Er ist dem Umstand geschuldet, dass es – im Gegensatz zu den selbstständigen Kommunalanstalten nach § 102 a der Gemeindeordnung und privatrechtlichen Organisationsformen – für Landesanstalten keinen allgemeinen Rechtsrahmen gibt.

Der fachliche Rechtsrahmen ist demgegenüber wie schon bisher bundesrechtlich vorgezeichnet und mit dem ersten Abschnitt des Gesetzes sowie anderen, fachlichen Regelungen des Landes ausgefüllt.

Die operative Bewährungs- und Gerichtshilfe wird der BGBW in § 4 des Gesetzes umfassend als deren eigene Aufgabe übertragen. Inwieweit die übergeordneten Bundes- und Landesregelungen innerhalb der BGBW ergänzender Regelungen bedürfen, muss die BGBW im Rahmen ihrer Selbstverwaltung nach Artikel 71 Absatz 1 Satz 3 der Landesverfassung selbst festlegen. Fachaufsicht und Genehmigungserfordernisse der Aufsichtsbehörden bleiben hiervon ebenso unberührt wie Weisungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

2. Rückführung in staatliche Trägerschaft

Nach dem Ende des Vertrags zwischen dem freien Träger und dem Land mit Ablauf des 31. Dezember 2016 sollen die Aufgaben wieder in staatliche Trägerschaft überführt werden.

2.1. Organisationsform

Die Bewährungs- und Gerichtshilfe muss nicht zwingend unmittelbarer Teil der Justizverwaltung sein. Eine Ansiedlung außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung bietet bessere Möglichkeiten, die aufgebauten Strukturen zur Weiterentwicklung der Qualität zu nutzen. Sie kann sich im Rahmen einer selbstständigen staatlichen Organisation fachlich und strukturell weiterentwickeln.

Das im Rahmen der Übertragung auf den freien Träger entwickelte Standortkonzept wird dem Grunde nach weitergeführt.

2.2. Beschäftigte

Es sollen die bewährten Strukturen und möglichst das gesamte Personal des freien Trägers übernommen werden.

Die erreichte, signifikante Qualitätssteigerung basiert entscheidend auf der vom freien Träger eingeführten Organisation und Personalstruktur. Seit der Übertragung der Bewährungs- und Gerichtshilfe auf einen freien Träger werden sämtliche Neueinstellungen ausschließlich von diesem vorgenommen. Das Gesamtsystem beinhaltet auch einen kontinuierlichen Übergang vom tradierten System in diese Strukturen und damit notwendigerweise auch den Einsatz der derzeit noch im Landesdienst stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bewährungs- und Gerichtshilfe bis zu deren Ausscheiden aus dem Landesdienst. Sie werden bis zum 31. Dezember 2016 durch eigenes Personal des freien Trägers und im Anschluss durch Personal der BGBW ersetzt.

Diese auf die besonderen Bedürfnisse der Bewährungs- und Gerichtshilfe zugeschnittenen Personalstrukturen haben sich bewährt. Sie sollen als Eckpfeiler der hohen Qualität wie auch der Wirtschaftlichkeit der Bewährungs- und Gerichtshilfe fortgeführt werden. Die BGBW ist daher nicht dienstherrnfähig angelegt.

Die in einem unmittelbaren Dienst- beziehungsweise Arbeitsverhältnis zum Land stehenden Beschäftigten behalten ihren Status. Die Beschäftigten des freien Trägers gehen im Wege des Betriebsübergangs nach § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auf die BGBW über. Eine eigenständige landesgesetzliche Regelung ist nicht erforderlich. Nach § 613 a Absatz 1 Satz 2 BGB gelten die haustariflichen Regelungen des freien Trägers zunächst fort. Das Weitere wird Gegenstand künftiger Tarifvertragsverhandlungen sein.

II. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz schafft den rechtlichen Rahmen für die Rückverstaatlichung der Bewährungs- und Gerichtshilfe als mittelbare Staatsverwaltung. Hierzu werden die Regelungen des LBGS als Grundlage der Neuorganisation der Bewährungs- und Gerichtshilfe angepasst und ergänzt. Aufgrund der erforderlichen zahlreichen Änderungen wird das bisherige Gesetz aufgehoben und als Gesetz über die Sozialarbeit der Justiz neu erlassen.

Der erste Abschnitt

- grenzt den Anwendungsbereich der Regelungen für die Sozialarbeit der Justiz ab,
- regelt die Verhältnisse der Bewährungshelferinnen und -helfer, der Gerichtshelferinnen und -helfer sowie der Sozialarbeiterinnen und -arbeiter im Justizvollzug,
- enthält eine Verordnungsermächtigung für fachliche Richtlinien.

Die Errichtung einer rechtsfähigen Landesanstalt des öffentlichen Rechts erfordert ein Einzelgesetz, in dem ihre Rechtsverhältnisse in der bei anderen Landesanstalten des öffentlichen Rechts bewährten Weise nach dem in Artikel 71 Absatz 1 Satz 3 der Landesverfassung vorgegebenen Selbstverwaltungsprinzip und in enger Anlehnung an vergleichbare, privatrechtlich organisierte Unternehmen angelegt werden. Dies und die Betrauung der BGBW mit den Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe des Landes sind Gegenstand des Abschnitts 2.

In fachlicher Hinsicht ändert sich gegenüber dem Status quo nichts. Daher bedarf es hierzu – wie schon im LBGS – keiner weiteren gesetzlichen Regelungen.

Abschnitt 3 regelt die Übergangspersonalvertretung und das Inkrafttreten im Kontext zum Auslaufen der derzeitigen Beleihung eines freien Trägers.

III. Alternativen

Nur mit der vorgesehenen Neuorganisation lassen sich die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowohl unter Wahrung der Qualität als auch der Wirtschaftlichkeit optimal wahrnehmen.

Für eine mittelbare Staatsverwaltung kommen grundsätzlich sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Organisationsmodelle in Betracht, im Vorliegenden insbesondere eine rechtsfähige Landesanstalt des öffentlichen Rechts und eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach dem GmbH-Gesetz. Nachdem der derzeit mit der Bewährungs- und Gerichtshilfe beauftragte freie Träger als GmbH organisiert ist, ließe sich eine GmbH-Lösung prinzipiell sowohl durch Neugründung als auch durch Erwerb der Gesellschaftsanteile an der bestehenden GmbH realisieren.

Ein Vergleich der Modelle ist von erheblichen Imponderabilien geprägt, die sich erst im Zuge der Umsetzung ausräumen lassen (gewichtige Posten hängen von weiteren Vertragsverhandlungen ab). Er stellt sich wie folgt dar:

- Unter fachlichen Aspekten sind keine rechtsformspezifischen Unterschiede in der Arbeit der Bewährungs- und Gerichtshilfe zu erwarten.
- Dagegen verkörpert eine Landesanstalt in ihrer Struktur die konsequente Rückführung der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung in staatliche Trägerschaft. Dabei lassen sich öffentlich-rechtliche Elemente gezielt mit gesellschaftsrechtlichen Elementen verknüpfen, wie sich dies beispielsweise bei den Zentren für Psychiatrie (zu deren Aufgabenkreis gehört unter anderem der Maßregelvollzug) bewährt hat. Die Landesanstalt ist daher unter allgemeinen rechtlichen wie auch unter organisatorischen Aspekten gegenüber jeder GmbH-Lösung im Vorteil.
- Haushaltsbelastung:
 - Die Neuorganisation erfordert in jedem Fall eine Herauslösung aus dem Gesamtkonzern des Gesellschafters des derzeitigen freien Trägers und den Neuaufbau autarker Strukturen. Im Vergleich der drei Modelle lässt hierbei eine Landesanstalt mit 2,6 Millionen Euro die geringsten einmaligen Haushaltsbelastungen erwarten. Sie werden durch Umschichtungen innerhalb des Einzelplans 05 gedeckt und sich durch die Haushaltsentlastung im laufenden Betrieb innerhalb weniger Jahre, bereits ab dem Haushaltsjahr 2017, amortisieren.
 - Im laufenden Betrieb fällt bei jeder GmbH-Lösung ein rechtsformspezifischer, im Gesamtkontext aber marginaler Mehraufwand an. Unter Wahrung der erreichten Qualität gegenüber dem Status quo sind bei einer Landesanstalt etwa gleich hohe Einsparungen wie bei einer GmbH-Lösung zu erwarten.
- Darüber hinaus stellt sich eine Landesanstalt auch unter steuerlichen Aspekten gegenüber einer GmbH-Lösung als vorteilhaft dar. Sie ist bei der vorgesehenen Tätigkeit kraft Rechtsform grundsätzlich steuerfrei. Die Steuerfreiheit einer gemeinnützigen Landes-GmbH ließe sich demgegenüber allenfalls mit einem dauerhaft aufwändigen Steuerkonzept erreichen.

IV. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Erfolgreiche Resozialisierung, also die Wiedereingliederung Straffälliger in die Gesellschaft und die Vermeidung weiterer Straftaten, steigert die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger im Land. Die persönliche und die öffentliche

Sicherheit werden gestärkt. Gleichzeitig ergibt sich ein hohes Einsparpotenzial durch die Vermeidung von Inhaftierungen (Kosten pro Hafttag derzeit circa 100 Euro).

Zudem ist eine Verbesserung der Chancengerechtigkeit zu erwarten. Straffälligkeit geht oft einher mit Benachteiligungen, etwa im Bildungs- und Berufswesen, denen durch gezielte Intervention entgegengewirkt werden kann.

Die Leistungsfähigkeit der Verwaltung bleibt durch die weiterhin effektive Erledigung der Aufgaben erhalten.

V. Finanzielle Auswirkungen

Rückverstaatlichung und künftige Entwicklung sind von erheblichen Imponderabilien geprägt. Vor allem sind die Auswirkungen der erst im weiteren Verlauf möglichen Entscheidungen – insbesondere zu den tariflichen Verhältnissen der nicht verbeamteten Mitarbeiter der Landesanstalt – nicht absehbar. Die Darstellung hat in diesem Sinne plakativen Charakter.

Die Rückverstaatlichung erfordert – schwerpunktmäßig im Jahr 2016 – einmalige Maßnahmen mit voraussichtlichen Haushaltsbelastungen von 2,6 Mio. Euro. Inwieweit sie sich auf die Folgejahre verlagern, wird sich im Zuge der Umsetzung ergeben. Die Finanzierung erfolgt – für den Gesamthaushalt neutral – durch temporäre Mittelumschichtungen innerhalb des Einzelplans 05. Im laufenden Betrieb sind gegenüber der bisherigen Organisation voraussichtlich bereits ab dem Haushaltsjahr 2017 entsprechende Einsparungen zu erwarten.

Das Gesetz tangiert die Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht. Für sie ergibt sich daher keine finanzielle Belastung.

		Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung		
1	Land Umstellung – einmalig	-2,0 Mio.€	-0,6 Mio.€	-	-	-
	Laufender Betrieb	-	+1,0 Mio.€	+1,0 Mio.€	+1,0 Mio.€	+1,0 Mio.€
	Anzahl erforderlicher Neustellen im StHPI.	-	-	-	-	-
2	Kommunen	-	-	-	-	-
3	zusammen (Land + Kommunen)	-2,0 Mio.€	+0,4 Mio.€	+1,0 Mio.€	+1,0 Mio.€	+1,0 Mio.€
4	(Gegen-)Finanzierung	+2,0 Mio.€	-	-	-	-
5	strukturelle Entlastung (Saldo Ziff. 3 bis Ziff. 4)	-	+0,4 Mio. €	+1,0 Mio. €	+1,0 Mio.€	+1,0 Mio.€

- Die gesamte voraussichtliche Haushaltsbelastung im laufenden Betrieb, einschließlich der noch vorhandenen Beamten, beläuft sich nach dem voraussichtlichen IST 2016 auf 27,9 Mio. Euro und wird im Jahr 2017 (nach der Neustrukturierung) voraussichtlich 27,3 Mio. Euro betragen (jeweils ohne den weiterhin aus dem Einzelplan 12 finanzierten liegenschaftlichen Aufwand des Landes).

Bei einer Personalkostensteigerung 2016/2017 um 1,5 Prozent (sie würde das Ergebnis 2017 gegenüber dem voraussichtlichen IST-Ergebnis 2016 auch ohne Rückverstaatlichung um 0,4 Mio. Euro belasten) entspricht dies letztlich jährlichen Haushaltsentlastungen im laufenden Betrieb in der Größenordnung von etwa 1 Mio. Euro. Letztere erhöhen sich in den Folgejahren voraussichtlich nicht, weil das seither an den freien Träger zu leistende Entgelt prinzipiell in

gleicher Weise zunehmen würde, wie es für den Aufwand der Landesanstalt zu erwarten ist.

- Indem ausscheidende Beamte bisher durch eigenes Personal des freien Trägers und künftig durch eigenes Personal der Landesanstalt ersetzt werden, ergibt sich unabhängig von der Neuorganisation in beiden Fällen ein gleich hoher Stellenabgang, also durch die Neuorganisation selbst keine Auswirkung.

Hiervon unbeschadet stellen die Mittelzuweisungen an die Landesanstalt – wie das seither an den seitherigen freien Träger zu leistende Vertragsentgelt – insgesamt haushaltsmäßig Sachausgaben dar, sodass die sukzessive Substitution von Landes- durch Anstaltspersonal weiterhin zwangsläufig im Landeshaushalt steigende Sachausgaben impliziert.

Die Rückverstaatlichung überlagert sich haushaltsmäßig mit diesem Prozess. Ihre Auswirkung kann daher bis zum vollständigen Ausscheiden des Landespersonals nur in der Gesamtschau haushaltsmäßiger Mittelzuweisungen an die Landesanstalt (Sachausgaben) und Entwicklung der im Landeshaushalt für die Bewährungs- und Gerichtshilfe ausgewiesenen Planstellen nachvollzogen werden.

VI. Kosten für die Privatwirtschaft sowie für die Bürgerinnen und Bürger

Keine.

VII. Ergebnis der Anhörung

1. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf

a) Zu dem Gesetzentwurf haben im Anhörungsverfahren Stellung genommen:

(1) Verbände und Gewerkschaften

- Arbeitsgemeinschaft Deutsche Gerichtshilfe e. V.
- Beamtenbund Tarifunion
- DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
- Deutsche Justiz-Gewerkschaft
- Fachverband Bewährungshilfe Baden-Württemberg
- Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich in Form zahlreicher, weitgehend stichwortartiger Einzelanmerkungen im Text von Gesetz- und Begründungsentwurf
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., die sich anschloss an das
- Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg
- Ver.di Baden-Württemberg

(2) Personalvertretungen

- Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Personalräte beim Justizministerium Baden-Württemberg/bei der NEUSTART gGmbH (ARGE ÖPR)
- Betriebsrat der NEUSTART gGmbH
- Hauptpersonalrat beim Justizministerium Baden-Württemberg
- Örtlicher Personalrat der Bewährungs- und Gerichtshilfe-Dienststelle Ulm

(3) Beirat der Ehrenamtlichen in der NEUSTART-Einrichtung Ravensburg

- (4) Oberlandesgerichte Stuttgart und Karlsruhe mit Beiträgen der Landgerichte Heilbronn, Stuttgart, Tübingen und Waldshut-Tiengen sowie der Amtsgerichte Esslingen, Ludwigsburg und Stuttgart-Bad Cannstatt
 - (5) Generalstaatsanwaltschaften Stuttgart und Karlsruhe mit Beitrag der Staatsanwaltschaft Mannheim
 - (6) Justizvollzugsanstalt Adelsheim
 - (7) Innerhalb der Landesverwaltung:
 - Innenministerium, Stelle für Bürokratieabbau
 - Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- b) Zu dem Gesetzentwurf wurden angehört und haben sich nicht geäußert:
- (1) Berufsverbände
 - Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer
 - Amtsrichterverband
 - Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, Landesverband Baden-Württemberg
 - Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit
 - Neue Richtervereinigung
 - Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen
 - Verbände beziehungsweise Vereinigungen der Anwaltschaft
 - Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg
 - (2) Beauftragte für Chancengleichheit im Justizministerium
 - (3) NEUSTART gGmbH
 - (4) die übrigen Justizvollzugsanstalten
 - (5) Hochschulen für Sozialwesen in Esslingen, Freiburg, Heidelberg, Ludwigsburg, Mannheim, Stuttgart und Weingarten
 - (6) Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe
 - (7) Caritasverbände der Diözesen Rottenburg und Stuttgart
 - (8) Evangelische Landeskirchen in Baden und Württemberg
 - (9) Forensische Ambulanz Baden
 - (10) Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“
- c) Der Rechnungshof Baden-Württemberg wurde am 4. März 2016 über das Vorhaben unterrichtet. Er hat sich nicht geäußert.

2. Grundsätzliche Einschätzungen zur Neuorganisation

Die Rückverstaatlichung wird weitgehend begrüßt; die durch den freien Träger in den letzten Jahren aufgebauten Strukturen sollen beibehalten und genutzt, aber auch auf ihre Tauglichkeit für die alltägliche Arbeit überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Ebenso wird die Verselbstständigung als rechtsfähige Landesanstalt öffentlichen Rechts teilweise begrüßt, teilweise unter Hinweis auf die davon erwartete größere Flexibilität. Demgegenüber wird vereinzelt die (personelle) Trennung der beiden Dienste Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Wiedereingliederung der Gerichtshilfe bei den Staatsanwaltschaften gefordert.

Die Arbeitsgemeinschaft Deutsche Gerichtshilfe e. V. führt unter Darlegung der historischen Entwicklung und der Aufgabenzusammenhänge aus, Bewährungs- und Gerichtshilfe stellen kein einheitliches Tätigkeitsfeld dar. Es handle sich vielmehr um mehrere unterschiedliche Tätigkeiten in verschiedenen Verfahrensgängen, mit deutlich anderen Aufgaben und methodischen Arbeitsweisen sowie Kooperationen. Die Gerichtshilfe sei daher als funktionaler Teil der Staatsanwaltschaften organisatorisch an diese anzubinden.

Die Gerichtsbarkeit sowie die Staatsanwaltschaft begrüßen mehrheitlich die in der Begründung des Entwurfs angekündigte Übernahme der geschaffenen Strukturen, um die bewährten Abläufe zu erhalten. Dabei wird auch die Prüfung der Zusammenfassung der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie des Sozialdienstes im Justizvollzug, also aller Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Justiz, in einer Organisation angeregt.

Die Entscheidung zur Organisation als mittelbare Staatsverwaltung – Landesanstalt statt einer Landes-GmbH – wird vereinzelt als nicht nachvollziehbar angesehen.

Ferner wird angeregt – soweit rechtlich möglich –, den Bewährungs- und Gerichtshelfern im Gesetz eine generelle Aussagegenehmigung für das jeweilige Gericht zu erteilen.

Bewertung:

Die von der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Gerichtshilfe e. V. nahegelegte Integration der Gerichtshilfe in die Staatsanwaltschaften würde die dortige, funktionale Ausrichtung zu Lasten der Sozialarbeit als solcher in den Vordergrund rücken. In der Gesamtschau insbesondere von funktionaler Ausrichtung, Personalgewinnung und -einsatz, Fortbildung, Wissens- und Erfahrungsaustausch, Infrastruktur sowie Organisation spiegelt die organisatorische Zusammenfassung von Bewährungs- und Gerichtshilfe die aktuellen Anforderungen an die Sozialarbeit in der Justiz allerdings besser wider.

3. Anregungen und Einwände zu den einzelnen Regelungen

a) Regelungstiefe

Verschiedentlich – insbesondere in fachlicher Hinsicht – wird eine zu geringe Regelungstiefe bemängelt. Diesbezüglich wird etwa angeregt, den Auftrag der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie ihre Ziele und Standards inhaltlich zu regeln.

Bewertung:

Zweck des Gesetzes ist die landesrechtliche Organisation der Sozialarbeit in der Justiz mit der organisationsrechtlichen Institutionalisierung der Bewährungs- und Gerichtshilfe in einer Landesanstalt des öffentlichen Rechts, soweit dies einerseits einer gesetzlichen Regelung bedarf und andererseits nicht bereits durch das bestehende Bundes- und Landesrecht geregelt ist. In diesem Sinne dient das Gesetz nicht der umfassenden Regelung der staatlichen und freien Straffälligenhilfe im Sinne eines übergreifenden Resozialisierungsgesetzes unterhalb des in der Einzelbegründung zu § 4 ausgeführten Bundesrechts.

Im Gegensatz zu anderen Organisationsformen, insbesondere den in der Gemeindeordnung angelegten Kommunalanstalten, besteht für Landesanstalten öffentlichen Rechts kein allgemeiner Rechtsrahmen. Die BGBW muss daher spezialgesetzlich errichtet und – soweit nicht anderweitige Regelungen greifen – in ihren Grundzügen organisiert werden. Dies ist Regelungsgegenstand des zweiten Abschnitts.

Soweit die BGBW in den Anwendungsbereich bestehender Allgemeinregelungen fällt, bedarf es dagegen keiner spezialgesetzlichen Regelungen – generelles Verbot gleichlautender Mehrfachregelungen. Dies gilt insbesondere auch für organi-

sations- und personalrechtliche sowie fachliche Aspekte, beispielsweise die fachlichen Bestandteile der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Personalvertretung nach der Übergangsphase (§ 1 LPVG).

Sodann ist generell die jeweils niedrigste Regelungsstufe (Gesetz, Verordnung, Verwaltungsvorschrift oder innerdienstliche Anordnung) zu treffen, haben sich Gesetze auf möglichst beständige Allgemeinregelungen zu beschränken und ist das Selbstverwaltungsrecht der BGBW nach Artikel 71 Absatz 1 Satz 3 der Landesverfassung zu wahren. Über den zweiten Abschnitt hinaus besteht daher nur hinsichtlich der Materie des ersten und dritten Abschnitts ein spezialgesetzliches Regelungsbedürfnis.

b) Zu § 1 Absatz 2

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bemängelt, dass die Verordnungsermächtigung nicht ausreichend erkennen lasse, ob und in welchem Umfang hiernach auch Regelungen für die Datenverarbeitung getroffen werden können.

Bewertung:

Die BGBW steht als juristische Person des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes und ist damit eine öffentliche Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), gehört also zum originären Anwendungsbereich des LDSG. Die Verordnungsermächtigung kann demgemäß nicht in die Regelungen des LDSG eingreifen.

Die Verordnungsermächtigung bezieht sich vielmehr insbesondere auf Vorgaben zur fachlichen Ausgestaltung der Betreuungsprozesse. Soweit es hierbei um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, sind – soweit nicht spezialgesetzlich geregelt – die Vorschriften des LDSG in gleicher Weise wie in der unmittelbaren Landesverwaltung zu beachten.

c) Zu § 2 Absatz 2 – Sozialarbeit im Justizvollzug

Das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg begrüßt die Fortführung einer zentralen Organisation der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Form einer Landesanstalt und vermisst für die Sozialarbeit im Justizvollzug eine Struktur mit zentralen Ansprechpersonen. Ferner wird unter Hinweis auf Abschnitt I Ziffer 1.2 der Allgemeinen Gesetzesbegründung angeregt, in § 2 Absatz 2 des Gesetzes auch die Bearbeitung von Anfragen und Abklärungsprozessen externer Kooperationspartner in die landesweite Steuerung explizit einzubeziehen.

Bewertung:

Die unter Abschnitt I Ziffer 1.2 der Gesetzesbegründung angesprochene landesweite Steuerung ist Element der operativen Umsetzung der Bewährungs- und Gerichtshilfe des freien Trägers, künftig der BGBW. Sie bedarf insgesamt – auch nicht für die Sozialarbeit im Justizvollzug – keiner gesetzlichen Regelung. Der erreichte Stand – etwa in der Zusammenarbeit aller Beteiligten im Rahmen der Haftentlassung – wird fortgeführt und weiterentwickelt werden.

Hinsichtlich der Bewährungs- und Gerichtshilfe würde eine organisationsrechtliche Festlegung im Gesetz übermäßig in die Selbstverwaltung der BGBW eingreifen. Die Regelung des § 2 Absatz 2 wurde unverändert übernommen (§ 3 Absatz 3 LBGS), da diesbezüglich keine organisatorischen Änderungen erfolgen.

d) Zu § 2 Absatz 3 – Qualifikation

Unbeschadet beruflicher Qualifikation und Standards fordert ver.di Durchlässigkeit und fragt nach der diesbezüglichen Regelung.

Der Fachverband Bewährungshilfe Baden-Württemberg hält es demgegenüber für wünschenswert, die Ausbildung als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter als regelmäßige Voraussetzung vorzugeben. Er sieht in der Öffnung für gleichwertige Ausbildungen die Gefahr einer Verwässerung der Professionalität in der Bewährungs- und Gerichtshilfe. Er schlägt vor, die Sollbestimmung in § 2 Absatz 2 des Gesetzes durch eine verbindlichere Regelung zu ersetzen und die Gleichwertigkeit alternativer Ausbildungen auf das psychosoziale Arbeitsfeld zu beschränken:

„... haben in der Regel eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder besitzen eine gleichwertige Ausbildung aus dem psychosozialen Arbeitsfeld.“

Eine ähnliche Forderung in diese Richtung hat die ARGE ÖPR aufgestellt. Die LAG-TOA schlägt die Ersetzung des Wortes „sollen“ durch „müssen“ vor. Die DJG schlägt ebenfalls die Formulierung „in der Regel“ vor.

Bewertung:

Das Erfordernis der staatlichen Anerkennung auf den Gebieten der Sozialarbeit oder der Sozialpädagogik ist als Regelfall klar definiert. Eine strenge Begrenzung auf diesen Personenkreis wäre allein schon europarechtlich unzulässig. Die Öffnung für gleichwertige Ausbildungen gewährleistet auch die gebotene Flexibilität.

Die Öffnung für gleichwertige Ausbildungen bezieht sich allerdings nicht allein auf den Begriff der Sozialarbeit oder der Sozialpädagogik sondern umschließt auch die staatliche Anerkennung solcher Ausbildungen. Sie enthält damit eine angemessene fachliche Eingrenzung der Gleichwertigkeit alternativer Ausbildungen im Sinne des sachlichen Anliegens des Fachverbands Bewährungshilfe. Die von ihm vorgeschlagene Formulierung würde die Regelanforderung eher verwässern als stärken, zumal das „psychosoziale Arbeitsfeld“ nicht fest definiert ist. Die Soll-Vorschrift bedeutet gemäß den allgemeinen Auslegungsregeln, dass nur in begründeten Ausnahmefällen anders vorgegangen wird.

Die Regelung gewährleistet damit sowohl eine angemessene fachliche Begrenzung als auch eine hinreichende Durchlässigkeit.

e) Zu § 2 Absatz 4 – Entschädigung ehrenamtlicher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer

Der DBH begrüßt die Mitwirkung ehrenamtlicher Personen und regt gesetzliche Regelungen zum Aufgabenbereich und zum Verhältnis zwischen ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen an.

Der Beirat der Ehrenamtlichen in der Einrichtung Ravensburg bemängelt, dass die Pauschalentschädigung als Kann-Vorschrift angelegt ist und es damit der Landesanstalt freistehe, hiervon Gebrauch zu machen oder nicht.

Bewertung:

§ 2 Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 6 Absatz 1 LBGS. Eine gesetzliche Regelung des Konzepts der Beteiligung Ehrenamtlicher ist nicht erforderlich. Dies erfolgt angesichts der Vielzahl von Einzelheiten zur Entlastung des Gesetzes wie auch zur Wahrung der BGBW-Selbstverwaltung untergesetzlich.

Die Ermächtigung zu Pauschalentschädigungen verleiht der BGBW einen Spielraum für zweckmäßige Lösungen, die sowohl den Belangen der Ehrenamtlichen als auch fiskalischen und verwaltungsökonomischen Aspekten gerecht werden. Das Konzept sieht eine solche Entschädigung auch für die Zukunft vor.

f) Zu § 3 – Bezeichnung von Gesetz und Landesanstalt

Verschiedentlich werden andere Bezeichnungen des Gesetzes wie auch der Landesanstalt vorgeschlagen, bis hin zur Einbeziehung des Täter-Opfer-Ausgleichs in den Namen der Landesanstalt:

- Gesetz:
 - „Soziale Dienste der Justiz Baden-Württemberg“ (ver.di);
- Landesanstalt:
 - „Soziale Dienste der Justiz Baden-Württemberg“ (ver.di, in Anlehnung an den Gesetzestitel);
 - „Landesanstalt für die ambulanten sozialen Dienste der Justiz Baden-Württemberg“ (Fachverband Bewährungshilfe Baden-Württemberg);
 - „Soziale Dienste der Justiz“, „Gesellschaft für die Sozialarbeit der Justiz“ oder „Gesellschaft für Resozialisierung und Opferhilfe“. (Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich im Sinne einer umfassenden Organisation für das gesamte Spektrum der ambulanten Sozialarbeit der Justiz).

Bewertung:

Generell soll die Bezeichnung von Gesetzen den wesentlichen Inhalt, jedenfalls aber den Schwerpunkt des Gesetzes erkennen lassen sowie kurz und einprägsam sein. Entsprechendes gilt für die Bezeichnung von Einrichtungen des Landes.

Der Gesetzestitel spiegelt in diesem Sinne seinen landesgesetzlichen Regelungsgehalt, der Name der Landesanstalt deren Aufgabenkreis mit dem jeweiligen obersten Sammelbegriff wider; für Einzelelemente besteht kein Raum.

Die unterschiedliche Bezeichnung von Gesetz und Landesanstalt trägt dem Umstand Rechnung, dass

- das Gesetz soweit sachlich möglich, im ersten Abschnitt organisationsübergreifend einheitliche Vorgaben für die Bereiche der Sozialarbeit im Justizvollzug sowie der Bewährungs- und Gerichtshilfe macht,
- der BGBW im zweiten Abschnitt des Gesetzes aber nur die beiden letztgenannten Aufgaben übertragen werden. Die Sozialarbeit im Justizvollzug bleibt organisatorisch Bestandteil der Justizvollzugsanstalten und kann daher nicht gleichzeitig dem Aufgabenkreis der BGBW zugeordnet werden.

g) Zu § 4 Absatz 1 – Gesetzlicher Aufgabenkreis der BGBW

Verschiedentlich wird bemängelt, dass der Täter-Opfer-Ausgleich, die Tätigkeit bei der Führungsaufsicht und andere Elemente der Bewährungs- und Gerichtshilfe nicht explizit als gesetzliche Aufgabe der BGBW fixiert sind.

Bewertung:

Der Aufgabenkreis der Bewährungs- und Gerichtshilfe ist unverändert bundesgesetzlich vorgegeben. § 4 trifft daher keine Regelung zu Umfang und inhaltlichen Bestandteilen, sondern beschränkt sich auf die umfassende organisatorische Aufgabenübertragung auf die BGBW. Nur insoweit besteht ein landesgesetzlicher Regelungsbedarf.

Die gewünschte, kasuistische Aufzählung derzeitiger Einzelelemente der baden-württembergischen Bewährungs- und Gerichtshilfe enthielte demgegenüber auch eine Negativabgrenzung. Sie liefe der umfassenden Aufgabenübertragung zuwider und würde die Flexibilität für künftige Weiterentwicklungen beschränken.

Unbeschadet der expliziten Nennung des Täter-Opfer-Ausgleichs als Aufgabe der BGBW bereits in der Begründung des Anhörungsentwurfs (Abschnitt I Ziffer 1.1 der allgemeinen Begründung und zu § 4) trägt die gegenüber dem Anhörungsentwurf vorgenommene Ergänzung der allgemeinen Begründung, Abschnitt I Ziffer 1.2, dem sachlichen Anliegen noch deutlicher Rechnung.

h) Zu § 4 Absatz 2 – Auftragsvergabe an Dritte, Neben- und Hilfsgeschäfte

Die Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich begrüßt unter Hinweis auf eventuelle zukünftige Aufgaben die Öffnungsklausel in § 2 Absatz 2 des Gesetzes.

Der Fachverband Bewährungshilfe Baden-Württemberg bringt dagegen ein, die Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs als fester Bestandteil der sozialen Dienste der Justiz verbiete eine Ausgliederung desselben an Dritte.

Das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg sieht keinen Anlass dafür, den Wirkungsbereich der BGBW über den Täter-Opfer-Ausgleich hinaus zu erweitern. Die freie Straffälligenhilfe habe sich im Zuge der Privatisierung neu orientieren müssen und neue Aufgaben übernommen, beispielsweise „Schwitzen statt Sitzen“ und dafür eigenes Personal eingestellt. Die erreichte Aufgabenklarheit und finanzielle Trennung müsse beibehalten werden. Man rege daher an, den Wirkungsbereich der BGBW nach dem jetzigen Aufgabenzuschnitt exakt zu definieren. DBH fordert eine gesetzliche Regelung der Aufgaben der freien Straffälligenhilfe.

Beamtenbund Tarifunion reklamiert für eine eventuelle, in der Gesetzesbegründung angesprochene Kooperation mit dem bisherigen freien Träger besonders kritischen Prüfbedarf unter Einbeziehung der Personalvertretung sowie eine Beschränkung auf das notwendige Mindestmaß.

Die Arbeitsgemeinschaft Deutsche Gerichtshilfe kritisiert, dass aufgrund der Regelung unkontrolliert von der BGBW Verträge abgeschlossen werden könnten, da keine anderen staatlichen Stellen mitwirken.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit weist darauf hin, dass die Möglichkeit der Anstalt nach § 4 Absatz 2 Satz 1, sich Dritter zu bedienen, beziehungsweise für den Verwaltungsrat, Dritte zu beauftragen (§ 9 Absatz 1), und die Regelung des § 4 Absatz 2 Satz 2 jeweils in Bezug auf mögliche Datenverarbeitung nicht eindeutig sei. Gleiches wird für die Satzungsermächtigung in § 4 Absatz 3 geltend gemacht.

Bewertung:

Die verfassungsmäßig garantierte Selbstverwaltung der BGBW gebietet auch einen Spielraum, zur Optimierung von Qualität und Wirtschaftlichkeit ihrer Tätigkeit Dritte einzubinden und Kooperationen einzugehen. Dies kommt der Aufgabenstellung insgesamt zugute. Ebenso die Öffnung des Wirkungsbereiches in § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes.

§ 4 Absatz 2 des Gesetzes hat insofern – wie bei anderen Einrichtungen des Landes – für die BGBW klarstellende, organisationsrechtliche Funktion.

Die Anregung einer abschließenden und exakten Abgrenzung des Aufgabenbereiches der BGBW nach den derzeitigen Aufgabenfeldern der beiden Säulen der Sozialarbeit zielt indessen auf eine einseitige, organisationsrechtliche Beschränkung der BGBW. Sie wäre nicht nur für die Orientierung an den individuellen Problemlagen der Probanden, sondern auch für die inhaltliche Weiterentwicklung der Bewährungs- und Gerichtshilfe kontraproduktiv. Sowohl ihre Geschichte als auch die bundesweit unterschiedliche Ausgestaltung der Bewährungs- und Gerichtshilfe implizieren auch für die Zukunft den im Gesetz eingeräumten Entwicklungsspielraum.

Die Anliegen betreffen im Kern aber fachliche Aspekte, deren Grenzen anderweitig gezogen sind:

- Die Einbindung Dritter und Kooperationen sind wie bisher nur in dem bundesgesetzlich gezogenen und durch Landesvorschriften konkretisierten Rahmen möglich, wobei der Datenschutz in gleicher Weise wie in der unmittelbaren Landesverwaltung zu gewährleisten ist.
- Das Zwei-Säulen-Modell bleibt als bewährter Bestandteil der Straffälligenhilfe im Land von der Rückverstaatlichung unberührt. Die jetzige, untergesetzliche Rollenverteilung zwischen den beiden Säulen auf der fachlichen Ebene hat sich bewährt.
- Entgegen den Befürchtungen der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Gerichtshilfe ermöglicht das Gesetz der BGBW kein staatlich unkontrolliertes Handeln: Sie ist in §§ 6 bis 9 des Gesetzes als Landesanstalt mit einem Vorstand als geschäftsführendem und einem Verwaltungsrat als beratendem und Überwachungsorgan angelegt. Dies spiegelt sich auf der gesetzlichen Ebene insbesondere in den Zustimmungserfordernissen nach § 9 Absatz 5 des Gesetzes für alle grundlegenden und darüber hinaus vom Verwaltungsrat festgelegten Geschäfte und Maßnahmen wider und ist in der Satzung bedarfsgerecht weiter zu konkretisieren. Hiervon unberührt besteht die Fachaufsicht des Landes nach § 15 des Gesetzes.

Die Kontrolle ist damit bei der BGBW – in der bei anderen Landeseinrichtungen bewährten Weise – zwar anders angelegt als im allgemeinen Behördenaufbau, bleibt aber keineswegs hinter dieser zurück.

- Das Anliegen von Beamtenbund Tarifunion hinsichtlich einer möglichen Kooperation mit dem bisherigen freien Träger erfordert keine spezialgesetzliche Regelung. Die Personalvertretung ist nach den Vorschriften des LPVG zu beteiligen.
- Die BGBW gehört nach § 2 Absatz 1 Satz 1 LDSG zum originären Anwendungsbereich des LDSG.

Der Hinweis des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu § 4 Absatz 2 (Einbeziehung Dritter beziehungsweise Kooperationen) und § 9 Absatz 1 (externe Unterstützung des Verwaltungsrats) betrifft – bei anderen Landeseinrichtungen bewährte – klarstellende Standardregelungen. Eine weitere Differenzierung ist aufgrund der Vielzahl möglicher Geschäfte ebenso wenig möglich wie in der unmittelbaren Landesverwaltung und auch bei anderen, vergleichbaren Landeseinrichtungen nicht gängig.

i) Zu § 5 – Finanzierung

Ver.di fordert unter Verweis auf nicht näher bezeichnete wissenschaftliche Erkenntnisse eine finanzielle Ausstattung der BGBW, die sich an einer Betreuungsquote von maximal 55 Klienten je Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer orientiert.

Der DBH fordert eine Definition der Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung und der Arbeitsbelastung.

Das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR regt an, – zur Vermeidung einer Konkurrenz bei der Zuweisung von Geldbußen – § 5 Absatz 1 des Gesetzes wie folgt zu ergänzen:

„Mit ihrer Aufgabenstellung erwirtschaftet die BGBW keine eigenen Erträge.“

Bewertung:

Das Konzept der Neustrukturierung sieht eine Betreuungsquote von 1:70 vor. Eine gesetzliche Festschreibung der Betreuungsquote scheitert allein schon daran, dass sich Schwankungen der Unterstellungszahlen nicht zeitgleich in eine Anpas-

sung der Personalkapazitäten umsetzen lassen und daher eine flexible Organisation erfordern. Der derzeitige erreichte Stand (2015 im Durchschnitt: 1:64; im Vergleich dazu 2004: 1:94) stellt bereits eine erhebliche Verbesserung zur Vergangenheit dar.

Die finanzielle Ausstattung von Maßnahmen und Aufgaben erfolgt stets unter Abwägung einer bestmöglichen Umsetzung im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes. Sie unterliegt einer ständigen Überprüfung der Wirkung und der Rahmenbedingungen. Insbesondere ist sie mit der ab dem Jahr 2020 einzuhaltenden verfassungsrechtlichen Schuldenbegrenzung in Einklang zu bringen. Der Haushaltsgesetzgeber entscheidet im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungen unter Abwägung aller Rahmenbedingungen über die Bereitstellung von Mitteln. Etwaige spezialgesetzliche Vorfestlegungen würden die Gestaltungsmöglichkeiten des Haushaltsgesetzgebers erheblich und unzulässig einschränken.

Das gewünschte Verbot der Erwirtschaftung eigener Erträge würde in gleicher Weise wie zugewiesene Geldbußen und finanzielle Auflagen in Straf- und Bußgeldverfahren auch bundesgesetzlich vorgeschriebene Bilanzmaßnahmen umfassen und ist auch allein schon deshalb nicht möglich. Sodann kann nicht landesgesetzlich in die richterliche und staatsanwaltschaftliche Unabhängigkeit bei der Zuweisung solcher Mittel eingegriffen werden.

Hiervon unbeschadet soll die Rückverstaatlichung nicht in die Finanzierungsgrundlagen der zweiten Säule und deren Praxis eingreifen. Es ist nicht vorgesehen, dass die BGBW von sich aus Zuweisungen einwirbt.

j) Zu § 6 – Organe

Ver.di regt unter Berufung auf den Arbeitskreis Informationstechnik des IT-Rats Baden-Württemberg nach § 22 des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg an, neben Vorstand und Verwaltungsrat als drittes Organ einen Fachbeirat mit beratender Funktion einzurichten. Er soll mit dem Ziel idealer Konditionen für die Resozialisierung Straffälliger den Vorstand im Kontext gesellschaftspolitischer Fragestellungen unterstützen. Die Mitglieder sollen sich insbesondere aus den Bereichen Wissenschaft, Politik, Justiz, Gewerkschaften, Fachverbände zusammensetzen.

Bewertung:

Zur Unterstützung der fachlichen Sozialarbeit ist ein Fachbeirat vorgesehen, in dem die verschiedenen Partner und Interessenvertreter ihre Kompetenzen einbringen können. Hierzu bedarf es weder einer gesetzlichen Regelung noch eines dritten Organs zur Selbstverwaltung der BGBW.

Der Vergleich mit dem IT-Rat Baden-Württemberg wie auch mit dessen Arbeitskreis nach §§ 20, 22 des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg passt in verschiedener Hinsicht nicht:

- Es handelt sich um keine Selbstverwaltungsorgane im anstaltsrechtlichen Sinne.
- Die genannten Gremien verknüpfen das dortige Aufgabengebiet und die hierfür weitgehend fachlich zuständige Landesoberbehörde mit der hiervon tangierten Organisationshoheit der Ministerien, des Rechnungshofs und des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Sie setzen sich aus Vertretern der genannten Bereiche zusammen. Weitere beratende Personen können – Option – zu einzelnen Themen – keine gesetzlichen Dauermandate – hinzugezogen werden.

k) Zu § 7 – Vorstand

Die Deutsche Justiz-Gewerkschaft befürchtet wegen der ausschließlichen Bestellung und Abberufung der Organmitglieder durch das Justizministerium Interes-

senkonflikte und stellt eine Wahl der Mitglieder des Vorstands durch den Verwaltungsrat anheim. Zudem werden Regelungen bezüglich der Profession der Mitglieder des Vorstands vermisst.

Verschiedene Seiten vermissen gesetzliche Vertretungsregelungen, Beamtenbund Tarifunion – unter Verweis auf die diesbezüglichen Regelungen für den Verwaltungsrat – auch zur Beschlussfassung.

Die ARGE ÖPR schlägt eine Begrenzung der Vorstandsmitglieder auf drei Personen vor, da andernfalls nach oben keine Grenzen bestünden.

Schließlich wird zu Bedenken gegeben, ob Bewährungs- und Gerichtshilfe als Teil der staatlichen Straffälligenhilfe überhaupt wirtschaftlichen Grundsätzen unterworfen werden kann.

Bewertung:

Gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes obliegt es dem Verwaltungsrat, für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands Vorschläge zu unterbreiten. Insofern entspricht das Gesetz substanziell den hierzu eingebrachten Vorstellungen.

Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes durch das Justizministerium ergibt sich aus dessen Ressortverantwortung. Ferner sichert dies die Handlungsfähigkeit auch für außergewöhnliche Fälle in der für die üblichen Verwaltungsstrukturen bestehenden Weise.

§ 7 Absatz 2 des Gesetzes setzt voraus, dass der Vorstand mit entsprechend kompetenten Mitgliedern besetzt wird. Über die Besetzung kann nur einzelfallspezifisch nach der sich wandelnden, aktuellen Bedarfs- und Bewerberlage unter Würdigung des jeweiligen Verantwortungsbereichs und gegebenenfalls auch im Kontext mit der aktuellen Zusammensetzung des Vorstands im Übrigen befunden werden.

Die eingeforderten Regelungen bezüglich der Profession von Vorstandsmitgliedern würden daher das Gesetz mit Details überfrachten und könnten gleichwohl der Komplexität der verschiedenen Parameter kaum hinreichend gerecht werden. Sie sind auch bei anderen, vergleichbaren Landeseinrichtungen nicht gängig.

Eine Begrenzung auf maximal drei Vorstandsmitglieder könnte dazu führen, dass drei Vorstandsmitglieder als Regelbesetzung verstanden, das sachliche Anliegen also nicht befördert sondern eher konterkariert wird.

Hiervon abgesehen entspringt der Verzicht auf eine Fixierung der Anzahl von Vorstandsmitgliedern dem Umstand, dass dies bei – nicht immer zu vermeidender – verzögerter Nachbesetzung während der Vakanz eine rechtswidrige Organbesetzung zur Folge hätte. Ebenso stünde die zahlenmäßige Begrenzung bei einem personellen Wechsel der kurzzeitigen Überlappung von ausscheidendem und nachfolgendem Vorstandsmitglied entgegen. Dies wäre nicht praxismäßig.

Eine Beschränkung ergibt sich aber abstrakt aus dem generellen Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot nach § 7 Absatz 1 Satz 1 LHO. Es gilt für die unmittelbare und mittelbare Landesverwaltung. § 7 Absatz 2 des Gesetzes verknüpft dieses Gebot mit den fachlichen Zielsetzungen der BGBW und wird damit den fachlichen Belangen der Bewährungs- und Gerichtshilfe gerecht.

Vertretungsregelungen für den Vorstand sind elementarer Bestandteil der Selbstverwaltung und daher von den Organen der BGBW untergesetzlich zu regeln.

Die Verhältnisse unterscheiden sich von denjenigen des Verwaltungsrats darin, als er das oberste Organ der Selbstverwaltung ist, also kein weiteres – ihm übergeordnetes Selbstverwaltungsorgan – gibt, das seine Verhältnisse regeln könnte. Daher bedarf es (nur) für den Verwaltungsrat der gesetzlichen Regelungen in § 8 des Gesetzes.

1) Zu § 8 – Verwaltungsrat

Von verschiedener Seite wird nach der Zusammensetzung des Verwaltungsrats gefragt und ein Mandat in den Raum gestellt oder gefordert:

- Ver.di „als tarifvertragsschließende Partei“;
- Fachverband Bewährungshilfe Baden-Württemberg;
- Beamtenbund Tarifunion unter Verweis auf das nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie im dortigen Regelungsbereich vom Personalrat vorzuschlagenden Personalratsmitglied;
- ARGE ÖPR.

Die Deutsche Justiz-Gewerkschaft befürchtet wegen der ausschließlichen Bestellung und Abberufung der Mitglieder durch das Justizministerium Interessenkonflikte und stellt eine Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats nach einem – in der Stellungnahme nicht bezeichneten – Schlüssel durch die Leitungskräfte der Justizvollzugsanstalten und der Landgerichte sowie durch die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer und Gewerkschaften anheim.

Von der ARGE ÖPR wird ein „Probandenführsprecher“ aus dem Kreis der Beschäftigten zur Vertretung der Interessen der Probanden angeregt.

Sodann werden auch hinsichtlich der Profession des Verwaltungsrats Vorgaben vermisst.

Die Stelle für Bürokratieabbau beim Innenministerium verwies darauf, dass sich die Regelung unter § 8 Absatz 1 Satz 4 des Anhörungsentwurfs nicht eindeutig auf den vorangehenden Satz 3 oder auf die vorangehenden Sätze 1 bis 3 bezog.

Bewertung:

Aufgabenstellung und Struktur der BGBW geben keine Veranlassung für ein gesetzliches Mandat von Gewerkschaften, Verbänden und anderen Interessengruppen. Die gesetzlichen Aufsichtsratsmandate der Personalvertretungen bei den Zentren für Psychiatrie stammen aus dem Jahr 1995. Zwischenzeitlich wurde die Beteiligung der Personalvertretungen nach dem LPVG allgemein erweitert, insbesondere auch durch das Antragsrecht der Personalvertretungen auf Einrichtung von Wirtschaftsausschüssen nach § 72 LPVG. Eine spezialgesetzlich angelegte, doppelte Interessenvertretung ließe keinen Zusatznutzen erwarten und wäre ineffizient. Hiervon unbeschadet könnte im Weiteren eines der Verwaltungsratsmandate aus den Reihen der Personalvertretung besetzt werden, falls sich dies im Gesamtkontext als zweckmäßig erweist.

Die Besetzung des Verwaltungsrats durch eine Wahl im Sinne der Deutschen Justiz-Gewerkschaft würde sich nicht mit der Ressortverantwortung des Justizministeriums vertragen. Hiervon abgesehen ist vorgesehen, Belange und Fachkompetenz der sonst tangierten Einrichtungen der Justiz mittels eines (untergesetzlich anzulegenden) Fachbeirats auch über die Einwirkungsmöglichkeiten des Verwaltungsrats als Selbstverwaltungsorgan hinaus einfließen zu lassen beziehungsweise zu nutzen, insbesondere auch beim Erlass – seitens der BGBW in deren operativem Geschäft einzuhaltender – fachlicher Richtlinien nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes.

Nach dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg soll bei der Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern darauf geachtet werden, dass diese über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, und es müssen diejenigen Mindestkenntnisse vorhanden sein oder angeeignet werden, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Wie bei anderen Einrichtungen des Landes besteht auch bei der BGBW insoweit kein spezialgesetzlicher Regelungsbedarf, ist das Gesetz nicht mit Details zu überfrachten, könnten auch

weitere Konkretisierungen der Anforderungen deren Komplexität kaum hinreichend gerecht werden.

m) Zu § 11 – Wirtschaftsführung, Buchführung, Rechnungslegung, Prüfung der BGBW

Die Arbeitsgemeinschaft Deutsche Gerichtshilfe fragt, weshalb ein Wirtschaftsplan an die Stelle des Haushaltsplans treten soll.

Bewertung:

§ 11 Absatz 2 ermächtigt die BGBW zur Wirtschaftsführung nach einem Wirtschaftsplan und damit verbunden einer Buchführung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches im Sinne von § 110 LHO. Eine solche Wirtschaftsführung hat sich sowohl in den vergangenen zehn Jahren beim freien Träger als auch bei anderen, insoweit vergleichbaren Einrichtungen des Landes bewährt. Die BGBW hat im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zu entscheiden, ob eine solche Wirtschaftsführung gegenüber der Wirtschaftsführung nach Einnahmen- und Ausgabenansätzen eines kameralen – insbesondere streng jahresbezogenen – Haushaltsplans zweckmäßig ist.

n) Zu § 12 – Vorgesetzter

Der Fachverband Bewährungshilfe Baden-Württemberg und die ARGE ÖPR halten unter Verweis auf § 2 Absatz 2 des Gesetzes – Regelung der Vorgesetzten und Dienstvorgesetzten für die Sozialarbeit im Justizvollzug – und die höhere Bestandsgarantie einer gesetzlichen Regelung beziehungsweise im Sinne einer Gleichbehandlung die klare Festschreibung der Dienstvorgesetzten im Bereich der Bewährungs- und Gerichtshilfe für angemessen.

Beamtenbund Tarifunion hält eine klare Regelung der Dienstvorgesetzten im Sinne von § 3 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes und des nächst höheren Vorgesetzten gemäß § 36 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes für erforderlich. Zudem solle eine gesetzliche Regelung der Weisungsrechte im Falle mehrköpfiger Vorstände erfolgen.

Der ÖPR der Einrichtung Ulm führt aus, dass es weiterer Vorgesetzte nicht bedürfe, da eine permanente Fachaufsicht vom Gericht beziehungsweise Staatsanwaltschaften ausgeübt werde; diese gesetzlichen Regelungen seien vorrangig.

Bewertung:

Indem die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe umfassend der BGBW übertragen und deren Verhältnisse im zweiten Abschnitt des Gesetzes geregelt werden, bestimmt notwendigerweise § 12 die Vorgesetzten aller bei der – rechtlich selbstständigen – BGBW Tätigen. Die organisationsrechtlichen Vorgesetzten sind unbeschadet richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Weisungsrechte unverzichtbar.

Dienstvorgesetzte sind nach § 3 Absatz 2 Satz 1 LBG die für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamtinnen und Beamten Zuständigen. Eine darüber hinausgehende spezialgesetzliche Festlegung der Dienstvorgesetzten der bei der BGBW tätigen Beamtinnen und Beamten ist nicht erforderlich. Den Beamtinnen und Beamten werden nach § 20 Absatz 2 BeamStG Tätigkeiten bei der BGBW durch Verwaltungsakt zugewiesen.

Die Regelungen des § 12 greifen ausdrücklich nicht in die bundesrechtlichen Regelungen zu fachlichen Weisungsrechten der Gerichte und Staatsanwaltschaften ein.

o) Zu § 13 – Satzung

Von verschiedener Seite werden die Verweise auf die von der BGBW zu erlassende Satzung sowie einerseits das Fehlen eines Satzungsentwurfs bemängelt und andererseits eine Einbeziehung bei deren Entwicklung erbeten.

Bewertung:

Die BGBW wird als Landesanstalt überhaupt erst errichtet und fällt mit der Errichtung sogleich unter die Selbstverwaltungsgarantie nach Artikel 71 Absatz 1 Satz 3 der Landesverfassung. Die Satzung ist als oberste interne Regelungsstufe der BGBW von ihr selbst zu erlassen. Dies setzt sachnotwendig deren rechtswirksame Errichtung und die Berufung der Organmitglieder, mittelbar also das Inkrafttreten des Gesetzes voraus.

Die Satzung betrifft weitgehend die internen Verhältnisse der Landesanstalt (beispielsweise die Verhältnisse der Organe und deren Zusammenwirken) beziehungsweise unbestimmte Dritte (etwa die Festlegung des Gerichtsstands), sodass es hierzu über die Beteiligung der Beschäftigten nach dem LPVG hinaus grundsätzlich keines Anhörungsverfahrens bedarf. Dabei ist zu beachten, dass sich auch die Satzung zu einem Gutteil auf allgemein gehaltene Vorgaben beziehungsweise die Festlegung von Handlungsrahmen beschränken muss, die nicht übermäßig in die Handlungsspielräume, Befugnisse und Verantwortung der Organe eingreifen. Es liegt im Wesen der Anstaltsorgane, ihre jeweiligen, möglichst allgemein gehaltenen Vorgaben einzelfallbezogen (operativ) umzusetzen.

Hiervon unberührt können, soweit dies zweckmäßig erscheint und die Informationsweitergabe statthaft ist, die sonst mit den Angelegenheiten der Bewährungs- und Gerichtshilfe Befassten einbezogen werden.

p) Zu § 15 – Aufsicht

Die Arbeitsgemeinschaft Deutsche Gerichtshilfe bemängelt, dass das Justizministerium die Aufsicht über die BGBW ausüben soll. Das Justizministerium sei nicht frei von Parteilichkeit. Externe Fachleute ließen eine transparentere Aufsicht erwarten.

Bewertung:

Die Aufsicht über die BGBW ist kraft deren Aufgabenstellung untrennbar mit der Gesamtverantwortung des Justizministeriums nach § 8 des Landesverwaltungsgesetzes verbunden. Eine externe Aufsicht kommt deshalb ebenso wenig in Betracht wie hinsichtlich der unmittelbaren Landesverwaltung.

Unparteilichkeit und Transparenz ergeben sich aus den diesbezüglichen, allgemeinen Regeln.

q) Zu § 16 – Umwandlung der bisherigen Dienststellen

Ver.di bemängelt, es sei nicht ersichtlich, mit welchen Befugnissen die Leiter der Einrichtungen ausgestattet werden. Ferner sei keine gestufte Personalvertretung nach dem LPVG ableitbar. Das seitherige Standortkonzept sei dringend zu verbessern und erfordere eine bessere technische Ausstattung, die im Rahmen der Rückverstaatlichung einzukalkulieren sei.

Der Fachverband Bewährungshilfe Baden-Württemberg leitet aus der Umwandlung der bisherigen Dienststellen des Landes in Einrichtungen der BGBW eine künftige Autonomie derselben ab und reklamiert eine Verbesserung der Standortkonzeption im Sinne einer besseren fachlichen Vernetzung. Sodann merkt er in diesem Zusammenhang an, die Anwendung des Landesreisekostengesetzes für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ließe erhebliche Kosteneinsparungen erwarten.

Beamtenbund Tarifunion vermisst Aussagen zu den Kriterien von Personalentscheidungen bei den unmittelbar mit dem Land bestehenden Anstellungsverhältnissen und fordert Regelungen zur sozialverträglichen Umsetzung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zudem wird die gesetzliche Festlegung der Standorte als Dienststellen im Sinne des LPVG gefordert.

Die Deutsche Justizgewerkschaft stellt die Frage, ob mit der Regelung die bisherigen Einrichtungszentralen aufgelöst und die bisherigen Abteilungen aufgewertet werden.

Der ÖPR der Einrichtung Ulm beantragt in seiner Stellungnahme die Errichtung einer Dienststelle im Amtsgerichtsbezirk Ellwangen.

Bewertung:

Die zur Rückverstaatlichung erforderliche Umwandlung der bisherigen Dienststellen zu örtlichen Einrichtungen der BGBW hat die in der Einzelbegründung zu § 16 ausgeführte personalrechtliche Bedeutung.

Die in den Stellungnahmen angesprochenen Themen – Autonomie der Einrichtungen, Befugnisse von Einrichtungsleitern, Anwendung des Landesreisekostengesetzes auf die bei der BGBW Angestellten, Standortkonzeption, technische Ausstattung und fachliche Vernetzung – sind Kernelemente der BGBW-Selbstverwaltung. Das Konzept der Rückverstaatlichung baut auf dem Vorhandenen auf. Die Weiterentwicklung obliegt als Maßnahme der Selbstverwaltung den Organen der BGBW. Die Beteiligung der Personalvertretung wie auch die Stufenvertretung ergibt sich unmittelbar aus dem LPVG. Es besteht über den gegenüber dem Anhörungsentwurf eingefügten § 17 des Gesetzes hinaus keine Veranlassung für Sonderregelungen.

r) Zu § 17 – Personalvertretung

Die Berufsverbände, Gewerkschaften und Personalvertretungen fordern teilweise weitergehende gesetzliche Regelungen zur Wahrung der Interessen der Beschäftigten, insbesondere Übergangsregelungen zu Personalrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Beauftragter für Chancengleichheit und Schwerbehindertenvertretung wie auch zur Stufenvertretung.

Bewertung:

Dem Anliegen der Beschäftigten nach einem Übergangspersonalrat sowie nach einer Übergangsjugend- und Auszubildendenvertretung ist mit der Ergänzung des Anhörungsentwurfs um § 17 des Gesetzes Rechnung getragen. Damit werden alle Beschäftigtengruppen in die Übergangsgremien einbezogen.

Allgemeingesetzlich bestehen weder zur Beauftragten für Chancengleichheit § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Chancengleichheitsgesetzes noch zur Schwerbehindertenvertretung nach §§ 93 ff. des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs Regelungen für die Übergangsphase. Es besteht keine Veranlassung, hiervon spezialgesetzlich abzuweichen. Dies gilt umso mehr, als es bisher nur für die Beschäftigten des Landes eine Schwerbehindertenvertretung und eine Beauftragte für Chancengleichheit gibt.

Hiervon unberührt werden die Beschäftigten bis zum Inkrafttreten des GSJ nach den seither relevanten Regelungen wie auch im Rahmen der partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit einbezogen.

s) Dienstherrnfähigkeit

Ver.di wirft unter Verweis auf die Zentren für Psychiatrie (dienstherrnfähige, rechtsfähige Anstalten öffentlichen Rechts) die Frage der Dienstherrnfähigkeit auf.

Bewertung:

Die Frage der Dienstherrnfähigkeit ist für jede Einrichtung des Landes gesondert zu beurteilen.

Die BGBW soll die bewährten Strukturen des freien Trägers als elementare Basis der von ihm erreichten Qualitätssteigerung übernehmen. Dies beinhaltet auch den sukzessiven Ersatz beamteter (weiterhin in unmittelbaren Dienstverhältnissen zum Land stehender) Kräfte durch bei der Einrichtung angestellte Tarifbeschäftigte im Rahmen der natürlichen Fluktuation (vgl. allgemeine Begründung, Abschnitt I Ziffer 2.2). Die BGBW ist deshalb nicht dienstherrnfähig angelegt.

t) Überleitungstarifvertrag

Ver.di fordert, dass sich das Land zur Verhandlung eines Überleitungstarifvertrages bereits im Vorfeld zur Errichtung der BGBW bekennt. Für ab dem 1. Januar 2017 neu eingestellte Beschäftigte fehle eine kollektivrechtliche Regelung.

Bewertung:

Ein Überleitungstarifvertrag bedarf keiner spezialgesetzlichen Grundlage. Die kollektivrechtlichen Vereinbarungen sind vielmehr wichtiger Bestandteil des operativen Geschäfts im Rahmen der BGBW-Selbstverwaltung als Vertragspartner. Zwangsläufig müssen daher vor diesbezüglichen Maßnahmen sowohl die BGBW als Landesanstalt rechtswirksam errichtet als auch ihre Organe personell besetzt und somit das GSJ in Kraft getreten sein. Das Weitere kann sich daher nur im Zuge der Umsetzung des Gesetzes ergeben.

u) Gesetzliche Verankerung von Tagungen

Die Justizvollzugsanstalt Adelsheim trägt vor, die jahrzehntelang bewährten, gemeinsamen Tagungen von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Vollzug sowie Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern im entsprechenden Landgerichtsbezirk sollten wieder stattfinden und gesetzlich festgeschrieben werden.

Bewertung:

Es handelt sich um ein operatives, nicht zur gesetzlichen Fixierung geeignetes Anliegen.

v) Ausgestaltung der ehrenamtlichen Bewährungshilfe

Die DJG macht geltend, dass die sogenannte volle Fallverantwortung den ausgebildeten Sozialarbeitern vorbehalten sein müsse; das Konzept des freien Trägers zur Ausgestaltung der ehrenamtlichen Bewährungshilfe daher nicht fortgeführt werden dürfe. Die ARGE ÖPR führt aus, nach § 56 d Absätze 1, 3 und 4 StGB entscheide das Gericht über die Bestellung eines haupt- oder ehrenamtlichen Bewährungshelfers. Diese Entscheidung liege also nicht im Ermessen der BGBW. DBH begrüßt eine weitere Beteiligung ehrenamtlich Tätiger.

Bewertung:

Die Ausgestaltung der ehrenamtlichen Bewährungshilfe bedarf keiner gesetzlichen Regelung, sondern ist von der BGBW im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich vorzunehmen.

w) Ausgestaltung des Personalkonzepts

DJG und ARGE ÖPR regen an, dass die Tätigkeitsbereiche der Bewährungs- und Gerichtshilfe und des Täter-Opfer-Ausgleich nicht in Personalunion bearbeitet werden dürften, da dies zu Interessenkollisionen beziehungsweise die unterschiedlichen Anforderungen zu Lasten der Mitarbeiter gingen.

Bewertung:

Die Organisation der Arbeitsverhältnisse ist Kernelement der Selbstverwaltung der BGBW und keiner gesetzlichen Regelung zugänglich.

x) Weitere Einzelpunkte

Weitere Anregungen und Einwände sind direkt in die (Einzel-)Begründung eingeflossen. Ferner erfolgten redaktionelle Klarstellungen beziehungsweise Korrekturen.

B. Einzelbegründung

Zu § 1:

Absatz 1 übernimmt die grundsätzliche Regelung des § 1 LBGS.

Absatz 2 ermächtigt das Justizministerium zum Erlass einer Verordnung insbesondere für seither vertraglich vereinbarte und in untergesetzlichen Vorschriften geregelte fachliche Vorgaben.

Zu § 2:

Absatz 1 überträgt die bisherigen Regelungen in § 2 Absatz 1 und § 3 Absätze 1 und 2 LBGS auf die BGBW als künftigen Träger der Bewährungs- und Gerichtshilfe.

Absatz 2 übernimmt die Regelungen aus § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 3 LBGS unverändert.

Absätze 3 und 4 übernehmen die Regelungen des § 2 Absatz 3 beziehungsweise § 6 Satz 1 LBGS. Die Auslagenpauschale für ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und -helfer wird im Rahmen der Selbstverwaltung der BGBW mit Zustimmung des Justizministeriums in deren Satzung weiter konkretisiert.

Zu § 3:

Die BGBW wird als gesonderte, rechtlich selbstständige Einrichtung des Landes geführt und bedarf hierzu konstitutiver Regelungen.

Absatz 1 definiert die BGBW als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Damit verwaltet sie ihre Angelegenheiten gemäß Artikel 71 Absatz 1 Satz 3 der Landesverfassung im Rahmen der Gesetze und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen in eigener Verantwortung. Hiervon unbeschadet ist die BGBW kraft ihrer Aufgabenstellung eine staatliche Einrichtung.

Die Bezeichnung „Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg“ umschreibt den Aufgabenkreis der BGBW. Daneben enthält sie durch das Element „Baden-Württemberg“, die Abkürzung mit dem Element „BW“, einen Landesbezug.

Absatz 2 verleiht der BGBW das Recht zur Führung des kleinen Landeswappens nach § 3 Absatz 3 Landeshoheitszeichengesetz und trifft nähere Bestimmungen über das nach § 7 Landeshoheitszeichengesetz zu führende Dienstsiegel.

Zu § 4:

Der Aufgabenkreis spiegelt die Zielsetzung der BGBW wider und macht die BGBW zum Träger der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Baden-Württemberg.

Absatz 1 fasst den gesamten Aufgabenkreis der Bewährungs- und Gerichtshilfe nach §§ 56 d, 68 a StGB, §§ 24, 25, 29, 113 JGG, § 160 Absatz 3, § 463 d StPO institutionell zusammen und betraut die BGBW damit als deren eigene Aufgabe.

Absatz 2 gibt der BGBW den nötigen Spielraum, zur Optimierung von Qualität und Wirtschaftlichkeit ihrer Tätigkeit Dritte einzubinden und über die Landesgrenzen hinweg am Erfahrungsaustausch teilzunehmen. Dies umfasst die Fortführung der bestehenden Kooperationen mit der freien Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg wie auch eine mögliche Kooperation mit dem seitherigen freien Träger der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Baden-Württemberg.

Satz 2 öffnet den Wirkungskreis der BGBW insbesondere für den Täter-Opfer-Ausgleich (inhaltlicher Bestandteil der Bewährungs- und Gerichtshilfe). Eine abschließende Aufzählung ist im Blick auf die Vielfalt der individuellen Problemlagen der Probanden nicht möglich. Darüber hinaus ermöglicht der insoweit bewusst offene Rahmen die inhaltliche Weiterentwicklung der Bewährungs- und Gerichtshilfe als Ganzes ebenso wie die im Rahmen der Selbstverwaltung anfallenden Hilfsgeschäfte.

Absatz 3 ist die Grundlage für eine detailliertere, anstaltsinterne Aufgabenabgrenzung im Rahmen der Selbstverwaltung. Der Zustimmungsvorbehalt zugunsten des für die Bewährungs- und Gerichtshilfe verantwortlichen Justizministeriums nach § 15 Absatz 3 Nummer 2 bleibt unberührt.

Zu § 5:

Mit ihrer Aufgabenstellung erwirtschaftet die BGBW keine eigenen Erträge.

Absatz 1 regelt daher im Kontext zur organisatorischen Ausgliederung der Bewährungs- und Gerichtshilfe als BGBW-eigene Aufgabe eine vollständige Finanzierung im Rahmen und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans – Anstaltsträgerschaft.

Absatz 2 beschränkt Kreditaufnahmen als Ausfluss der vollständigen Finanzierung aus dem Staatshaushaltsplan wie auch der grundgesetzlichen Schuldenbremse auf die Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft. Die Festlegung des Rahmens durch das Finanzministerium entspricht § 43 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Hiervon unbeschadet können im Rahmen der laufenden Verwaltung Zahlungsverpflichtungen eingegangen werden, die wirtschaftlich keiner Kreditaufnahme gleichkommen.

Mit der Gewährträgerschaft nach Absatz 3 übernimmt das Land die unbeschränkte Haftung für die Verbindlichkeiten der BGBW. Als Ausfluss des Selbstverwaltungsrechts der BGBW ist diese Haftung nachrangig. Ihre praktische Bedeutung liegt insbesondere in längerfristigen Vertragsbeziehungen, beispielsweise im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik sowie bei Kooperationen.

Zu § 6:

Im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts hat die BGBW neben dem Vorstand als geschäftsführendem Organ den Verwaltungsrat als internes Überwachungsorgan.

Zu § 7:

Mangels allgemeiner Regelungen für Landesanstalten werden die Rahmenbedingungen für die Geschäftsführung in der bei anderen Landesanstalten des öffentlichen Rechts bewährten Weise und in enger Anlehnung an vergleichbare, privatrechtlich organisierte Unternehmen angelegt.

Absatz 1 eröffnet die Option für einen mehrköpfigen Vorstand und damit für eine Struktur, wie sie derzeit beim freien Träger und auch bei anderen Landesanstalten

besteht. Ob dies zweckmäßig ist, wird sich erst im Zuge der Umsetzung ergeben. Die Option ermöglicht außerdem eine flexible Anpassung an spätere Bedarfslagen.

Absatz 1 Sätze 2 und 3 sind den gesellschaftsrechtlichen Regelungen für vergleichbare Strukturen entlehnt. Sie haben sich auch bei anderen Landesanstalten bewährt. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands obliegen dem Justizministerium in Ansehung seiner Ressortverantwortung als zur Wahrung der Handlungsfähigkeit der BGBW unabdingbare Organisationsmaßnahmen mit Schlüsselfunktion. Dies sichert die Handlungsfähigkeit der BGBW insoweit in höchstmöglicher Weise. Hiervon unbeschadet sind gegebenenfalls die Anstellungsverhältnisse der Mitglieder des Vorstands nach § 7 Absatz 2 von der BGBW selbst zu regeln und wird die BGBW nach § 7 Absatz 3 gegenüber den Mitgliedern des Vorstands grundsätzlich durch den Verwaltungsrat vertreten – operative Personalangelegenheiten.

Die Mitglieder des Vorstands können privatrechtlich angestellt oder im Rahmen eines anderweitigen Beamtenverhältnisses kraft beamtenrechtlicher Zuweisung tätig werden.

Absatz 2 verknüpft die fachlichen Aufgaben der BGBW nach § 4 mit ihrer Finanzierung nach § 5 als oberste Grundsätze der Geschäftsführung. Nach § 105 Absatz 1 LHO gelten die §§ 106 bis 110 LHO und die §§ 1 bis 87 LHO entsprechend. Dies umfasst insbesondere auch das Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot nach § 7 LHO. Weitere Rahmenbedingungen für die Geschäftsführung sind insbesondere die Satzung, die Beschlüsse des Verwaltungsrats, die ergänzenden Weisungen des Justizministeriums nach § 13 und die jährlichen Haushalts- oder Wirtschaftspläne.

Der Vorstand ist nach Absatz 3 grundsätzlich allein für alle Angelegenheiten der BGBW zuständig. Dem folgend wird die BGBW gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand spezifiziert die in diesem Gesetz und in der Satzung getroffenen Regelungen bedarfsorientiert. Nach dem Prinzip der Selbstverwaltung weist Absatz 4 die Zuständigkeit für den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand dem Verwaltungsrat als Überwachungsorgan zu.

Die Berichts- und Auskunftspflicht nach Absatz 5 spiegelt die Rollenverteilung der beiden Organe der BGBW und des Justizministeriums wider. Sie ist wesentliche Grundlage der Beratung und Überwachung durch den Verwaltungsrat beziehungsweise der Aufsicht des Justizministeriums. Im Zusammenwirken mit den Regelungen zur Wirtschaftsführung, Buchführung und Rechnungslegung unterliegt die BGBW damit einer an das Gesellschaftsrecht angelehnten, über den Rahmen einer reinen Fachaufsicht nach § 8 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 3 des Landesverwaltungsgesetzes hinausgehenden Aufsicht. Dies folgt dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg und wird sowohl der Aufgabenstellung als auch der Struktur und Selbstverwaltung der BGBW gerecht.

Absatz 6 eröffnet den Raum für ergänzende anstaltsinterne Regelungen, beispielsweise zur Ausgestaltung der Auskünfte und Informationen nach Absatz 5.

Zu § 8:

Der Verwaltungsrat ist Überwachungsorgan der BGBW. Die Regelungen betreffen Zusammensetzung, Struktur und innere Ordnung des Verwaltungsrats sowie die Verhältnisse seiner Mitglieder in der bei anderen Landesanstalten bewährten Weise. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats spiegelt die Gesamtverantwortung des Justizministeriums wie auch die haushaltsmäßige Bedeutung der BGBW wider. Weisungen der benennenden Ministerien sind nicht als Allgemeinregelungen, sondern auf den Einzelfall bezogen zu erteilen.

Nach § 15 Absatz 3 Nummer 1 bedürfen Erlass, Änderungen und Ergänzungen einer Geschäftsordnung des Verwaltungsrats der vorherigen Zustimmung des Justizministeriums.

Zu § 9:

Absatz 1 weist dem Verwaltungsrat die üblichen Pflichten eines Überwachungsorgans zu. Seine umfassenden Informationsrechte ergänzen die Informations- und Auskunftspflichten des Vorstands nach § 7 Absatz 5.

Die grundsätzlich umfassende Zuständigkeit des Vorstands nach § 7 Absatz 3 wird von der Übertragung der Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Mitglieder des Vorstands in den Absätzen 2 und 3 auf den Verwaltungsrat durchbrochen. Dies ist sachlich und verfahrensmäßig geboten.

Bei einer Wirtschaftsführung, Buchführung und Rechnungslegung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs ergänzt die Aufgabenzuweisung nach Absatz 4 die Regelungen in § 109 LHO nach der dortigen Systematik unter Beachtung des Selbstverwaltungsrechts der BGBW und der Randziffer 106 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg.

Absatz 5 betont die Überwachungsfunktion des Verwaltungsrats im Gesamtgefüge der BGBW-Organen. Die weitere Konkretisierung der zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten in der Satzung und durch ergänzende Beschlüsse des Verwaltungsrats füllt das Selbstverwaltungsrecht der Landesanstalt aus und gewährleistet die erforderliche Flexibilität.

Zu § 10:

Absatz 1 übernimmt die Verschwiegenheitspflicht nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes für alle Angelegenheiten der BGBW und für alle damit befassten Personen auch insoweit, als sie nicht bereits originär gilt. Die Ausnahmeregelung in Satz 2 folgt der Struktur der BGBW. Sie trägt deren Besonderheiten als rechtsfähiger Anstalt des öffentlichen Rechts, wie sie beispielsweise im Rahmen von externen Prüfungen vorkommen, Rechnung. Der Verzicht auf eine bestimmte Form der Berichtspflicht wird auch dem Praxisverweis in § 15 Absatz 2 gerecht. Die nach dem Verpflichtungsgesetz vorzunehmenden Verpflichtungen bleiben unberührt.

Absatz 2 ist § 395 Absatz 2 des Aktiengesetzes nachgebildet.

Absatz 3 schafft Raum für ergänzende Regelungen in der Satzung. Insbesondere erfordert die Besonderheit der Regelungen in Absatz 1 einen diesbezüglichen Hinweis der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zum jeweiligen Sitzungsbeginn. Hierfür genügt eine untergesetzliche Festlegung.

Zu § 11:

Absatz 1 bestimmt die Wirtschaftsführung der BGBW nach den allgemeinen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und der diese ergänzenden Regelungen. Grundlage für die Geschäftstätigkeit ist hiernach ein Haushaltsplan, der vor Beginn des Haushaltsjahres vom Vorstand aufzustellen, vom Verwaltungsrat festzustellen und dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 105 Absatz 2 LHO gewährleistet eine gewisse Flexibilität. Hiernach kann das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Rechnungshof Ausnahmen von den Standardregelungen der Landeshaushaltsordnung zulassen. Dies kommt insbesondere bei einer Wirtschaftsführung nach Absatz 2 in Betracht.

Absatz 2 ermächtigt die BGBW zur Wirtschaftsführung, Buchführung und Rechnungslegung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs an Stelle der Kameralistik und trifft die hierzu erforderlichen Regelungen wie bei anderen Landesanstalten in Anlehnung an vergleichbare, privatrechtlich organisierte Unternehmen. Die Zweckmäßigkeit einer Inanspruchnahme dieser Ermächtigung wird sich erst im Zuge der Umsetzung oder in der weiteren Entwicklung erweisen. Eine solche Wirtschaftsführung erfordert die zusätzlichen, im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts der BGBW nach § 9 Absatz 4 dem Verwaltungsrat zugeordneten Dispositionen.

Die Regelungen zur Prüfung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften konkretisieren § 109 Absatz 2 Satz 1 LHO als gesetzliche Mindestanforderung bei einer Wirtschaftsführung, Buchführung und Rechnungslegung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs. Ergänzende Satzungsvorschriften nach § 109 Absatz 2 LHO hierzu wie auch zur Prüfung im Übrigen bleiben unberührt. Die Maßgabe der besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes für private Unternehmen, die mehrheitlich im Besitz von Gebietskörperschaften sind, folgt § 55 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Die Entlastung ergibt sich aus § 109 Absatz 3 LHO, das Prüfungsrecht des Rechnungshofs aus § 111 LHO.

Die näheren Regelungen zu beiden Bewirtschaftungsweisen, insbesondere auch zur Aufstellung und zum Inhalt der Wirtschaftspläne, der Bildung von Rücklagen, der Rechnungslegung und der Prüfung und der Entlastung sind unter vorheriger Zustimmung des Finanzministeriums nach § 13 Absatz 2 in der Satzung zu regeln. Sie werden durch Genehmigungsanforderungen beziehungsweise -vorbehalte des Justizministeriums und gegebenenfalls des Finanzministeriums ergänzt. Die Prüfung nach § 78 LHO erfolgt durch das Justizministerium.

Zu § 12:

Das Verhältnis des Vorstands zu allen bei der BGBW tätigen Personen wird unter Wahrung der vorrangigen, gesetzlichen Weisungsrechte der Gerichte und Staatsanwaltschaften geregelt. Die innerhalb des Anhörungsentwurfs versehentlich unterlassene Aufnahme der gerichtlichen Anweisungsrechte im Rahmen der Führungsaufsicht wurden ergänzt (§ 68 a Absätze 4 und 5 StGB).

Die fachlichen Weisungsrechte umfassen auch die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten. Die auf die konkrete Aufgabenerfüllung bezogenen fachlichen Weisungsrechte des Dienstherrn gehen im Rahmen der Zuweisung nach § 20 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz auf die Einrichtung über, sodass der Dienstherr im Hinblick darauf nicht mehr zu Weisungen befugt ist. Das Dienstverhältnis zum Land bleibt insbesondere auch in Bezug auf die Statusrechte der Beamtinnen und Beamten unberührt.

Zu § 13:

Das Gesetz verweist an mehreren Stellen zur Regelung von Einzelheiten, für die eine niedrigere Regelungsstufe genügt, auf eine von der BGBW im Rahmen deren Selbstverwaltung noch zu erlassende Satzung. Damit wird auf den Ergänzungsbedarf hingewiesen, ohne das Gesetz mit zu vielen Details zu belasten und die erforderliche Flexibilität zu beschneiden. Dies betrifft neben näheren Regelungen zur Wirtschaftsführung unter anderem das Personalwesen, die Verankerung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg, des Tarifreuegesetzes, der Zuständigkeiten für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz sowie eine eventuelle Geschäftsordnung für den Vorstand.

Absatz 1 überträgt das Initiativrecht zum Erlass der Satzung als Ausfluss der Selbstverwaltung dem Verwaltungsrat. Durch den Zustimmungsvorbehalt in § 13

Absatz 3 Nummer 2 ist eine angemessene Beteiligung des fachlich zuständigen Justizministeriums gewährleistet. Der Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Finanzministeriums in Absatz 2 korreliert mit § 105 Absatz 2, § 108 Satz 2, § 109 Absätze 2 und 3, § 111 Absatz 2 LHO.

Mit der Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg „Die Justiz“ nach Absatz 3 wird dem Publizitätsprinzip Rechnung getragen.

Zu § 14:

Die Bekanntmachungen nach Absatz 1 betreffen insbesondere die Satzung. Die BGBW unterliegt nicht der Offenlegungspflicht im Bundesanzeiger nach § 325 des Handelsgesetzbuchs. Die Bekanntmachungen im Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg „Die Justiz“ sind bedarfsgerecht.

Absatz 2 grenzt die Verschwiegenheitspflicht nach § 10 Absatz 1 von den nach dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg vorzunehmenden Veröffentlichungen ab. Der Kodex soll unter anderem durch mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das öffentliche Vertrauen in Unternehmen mit Landesbeteiligung und in das Land als Träger stärken. Er richtet sich auch an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Für die BGBW wird der Kodex insgesamt in der Satzung verankert. Das Datenschutzrecht bleibt unberührt.

Zu § 15:

Die Regelungen zur Aufsicht des Landes spiegeln die Verantwortung des Justizministeriums im Rahmen der Selbstverwaltung der BGBW wider.

Zu § 16:

Das Land unterhält derzeit bei den örtlichen Einrichtungen des freien Trägers Dienststellen zum Zweck der vertraglichen Dienstleistungsergebnisüberlassung an den freien Träger. Mit dem ersatzlosen Auslaufen dieses vertraglichen Auftragsverhältnisses entfällt der Zweck dieser Dienststellen. Sie gehen in den örtlichen Einrichtungen der BGBW auf.

Die bisher beim freien Träger kraft Dienstleistungsergebnisüberlassung eingesetzten Landesbeamten und -arbeitnehmer sind für eine erfolgreiche Fortführung weiterhin unverzichtbar. Im Zuge der Betrauung der BGBW mit den Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe unter Umwandlung der seitherigen Dienststellen ist daher die Zuweisung der Beamtinnen und Beamten nach § 20 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes im öffentlichen Interesse erforderlich. Sie bleiben weiterhin im unmittelbaren Landesdienst und sind bei der BGBW tätig. Die Personalstellen werden weiterhin im Einzelplan 05 des Staatshaushaltsplans etatisiert. Für die Arbeitnehmer ist ebenfalls eine Fortsetzung ihrer seitherigen Tätigkeit bei der BGBW vorgesehen. Das Nähere ist im Rahmen der Umsetzung einzelfallbezogen zu regeln.

Zu § 17:

Im Hinblick auf die besondere Situation, dass drei Beschäftigtengruppen in der Bewährungs- und Gerichtshilfe tätig sind (Landesbeamte und -arbeitnehmer sowie die Arbeitnehmer des seitherigen freien Trägers), diese derzeit von Personalräten und einem Betriebsrat vertreten werden, deren Mandate am 31. Dezember 2016 enden, wird zur Vermeidung einer vertretungslosen Zeit ein Übergangspersonal

sonalrat spezialgesetzlich vorgesehen. Die Anzahl der Mitglieder orientiert sich an der Größe eines regulären Personalrats (vgl. § 10 Absatz 3 LPVG) und ermöglicht dabei eine paritätische Berücksichtigung der bisherigen Vertretungen aller drei Beschäftigtengruppen.

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass es wegen der Altersstruktur der Landesbeamten und -arbeitnehmer nur beim freien Träger eine Jugend- und Auszubildendenvertretung gibt.

Zu § 18:

Das Inkrafttreten von § 1 Absatz 1, §§ 2, 16 und 17 entspricht dem Auslaufen des Auftragsverhältnisses mit dem freien Träger. Wegen des organisatorischen Vorlaufs zum Aufbau der BGBW treten die übrigen Regelungen am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Zu den bisherigen §§ 4, 5, 7 und 8 LBGS:

Diese Regelungen werden im Zuge der Neuorganisation der Bewährungs- und Gerichtshilfe entbehrlich. Sie entfallen daher ersatzlos.

Angesichts der Vielzahl der erforderlichen Änderungen wird das Gesetz unter angepasstem Namen insgesamt neu erlassen und das bisherige Gesetz dementsprechend aufgehoben.